

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 31. Juli 2025

Sonderamtsblatt Nr. 15

Inhalt

- **Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweisgebührenordnung) 2**
- **Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, im Wohnheim Zeppelinstraße 114, 14471 Potsdam vom 02.07.2025 3**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fährland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV) vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69] S.646), geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl II/22, Nr. 77), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.07.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises zum Parken in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 145 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 275 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in einen anderen Parkbereich oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Davon abweichend werden in saisonal eingerichteten Parkbereichen (Parkbereiche, die regelmäßig nur für einen Teil des Jahres angeordnet werden) pro angefangenen Monat, den der Parkbereich pro Jahr in Kraft ist, 1/12 der Gebühr, die nach Absatz 1 oder 2 zu erheben wäre, erhoben. Die Beträge sind auf volle 5 Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat und
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, im Wohnheim Zeppelinstraße 114, 14471 Potsdam vom 02.07.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 die folgende Neufassung der Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])
- §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79)

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Schülerinnen und Schüler der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ sowie auch für Schülerinnen und Schüler, welche Bildungsgänge entsprechend dem § 15 des BbgSchulG im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam besuchen und das Wohnheim in der Zeppelinstraße 114 in 14471 Potsdam bewohnen. Das jeweilige Entgelt für die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim Zeppelinstraße 114 in 14471 Potsdam ergibt sich aus § 2.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zahlung des Entgelts ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes beinhaltet für Schülerinnen und Schüler stets sowohl Unterkunft als auch Verpflegung. Durch den Betreiber des Schülerrestaurants wird eine sportgerechte Grundversorgung angeboten. Darüber hinausgehende Verpflegungsangebote an die volljährigen Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen an ihre gesetzlichen Vertreter werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst. Diese Grundversorgung umfasst die komplette Aufenthaltsdauer im Wohnheim unabhängig vom Aufenthaltszweck und mindestens drei Grundmahlzeiten.

§ 2 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim sind von Schülerinnen und Schülern nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:

- a) für die Unterkunft 40,00 EUR
- b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 190,00 EUR

Ab dem 01.08.2025 sind nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:

- a) für die Unterkunft 40,00 EUR
- b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 250,00 EUR

- (1) In den Fällen nach Absatz 1 werden jährlich Entgelte für insgesamt 11 Monate im Kalenderjahr gefordert. Der Monat Juli eines jeden Jahres ist entgeltfrei.

§ 3 Entstehung der Entgeltforderung

- (1) Über die Bereitstellung der Unterkunft schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Mietvertrag mit dem Träger des Wohnheims ab.
- (2) Über die Bereitstellung der Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Verpflegungsvertrag mit dem Betreiber des Schülerrestaurants für die Verpflegung (Grundversorgung) ab.
- (3) Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Übernachfrage entscheidet der Träger des Wohnheimes im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Potsdam, der Schulleitung und dem Olympiastützpunkt über die Aufnahme in das Wohnheim.
- (5) Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II ohne Leistungssportliche Perspektive (LP), die aus Kapazitätsgründen nicht mehr im Wohnheim Zeppelinstraße 114-117 untergebracht werden können, wird bis zur Beendigung des Besuchs der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ im Rahmen der Kapazität ein Platz im Wohnheim der Oberstufenzentren in Potsdam angeboten. Die Gebühren für die Unterkunft und Verpflegung richten sich nach der gültigen Satzung des v. g. Wohnheimes.

§ 4 Weitere Regelungen

- (1) Weitere Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit des Entgelts, zu den Folgen bei Säumnis, Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung sowie zur Beendigung der Nutzung eines Wohnheimplatzes sind Gegenstand des jeweils abzuschließenden Miet- bzw. Verpflegungsvertrags.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters